

## Was kostet die Messung?

Die Gebührenhöhe wird gemäss dem **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle** berechnet. Die Kosten für die Feuerungskontrolle tragen Sie nach dem Verursacherprinzip.

## Was, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden?

Ergibt die Messung, dass die Grenzwerte für Kohlenmonoxid nicht eingehalten werden können, muss die Anlage saniert werden. Je nach Sanierungsgrund gelten unterschiedliche Fristen.

Ist bereits im Voraus klar, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, z. B. bei einer alten Anlage, kann grundsätzlich auf eine Messung verzichtet werden. In diesem Fall muss sich aber der Eigentümer der Anlage zu einer Sanierung verpflichten. Es wird eine Verfügung mit einer Frist von in der Regel fünf Jahren erlassen.

**Wir danken Ihnen für Ihr Engagement bei der Nutzung von Holz zur Wärmeversorgung sowie die aktive Unterstützung bei der Kontrolle durch den Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin.**

## Rechtsgrundlagen

Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

- Artikel 13:  
periodische Mess- bzw. Kontrollpflicht für Feuerungen
- Anhang 3, Ziffer 52:  
Anforderungen Holzfeuerungen

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website [www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch)

oder:

Amt für Umwelt Kanton Thurgau  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld  
Tel +41 58 345 51 51  
[luftreinhaltung.afu@tg.ch](mailto:luftreinhaltung.afu@tg.ch)

# Merkblatt Feuerungskontrolle Kontroll- und Messpflicht bei Holzheizkessel bis 70 kW



## Weshalb wird Ihr Holzheizkessel kontrolliert und gemessen?

Mit der Förderung erneuerbarer Energien ist die Anzahl der Holzfeuerungen in der gesamten Schweiz gestiegen. Besonders viele kleine Anlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis 70 kW wurden in Betrieb genommen.

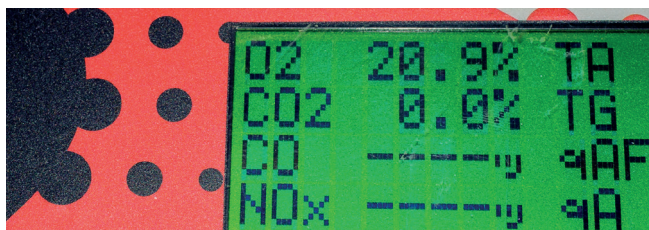
Holzfeuerungen haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, wenn sie fachgerecht genutzt und in einem guten technischen Zustand sind. Um den emissions- armen Betrieb auch der kleinen Anlagen zu gewährleisten, wurde im Juni 2018 die Messpflicht für Holzheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW in die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufgenommen.

Bei bestehenden Holzheizkessel, die mit naturbelassenem Holz betrieben werden, wird die Emissionsmessung alle vier Jahre durchgeführt. Neue Anlagen werden einer Abnahme- messung unterzogen. Zusätzlich besteht eine Speicher- pflicht für alle Holzheizkessel.

Mit der Emissionsmessung erhalten Sie als Anlagenbe- treiberin oder Anlagebetreiber Klarheit, ob Ihre Holzfeu- erung die umweltrelevanten Vorschriften einhält.

## Wie oft und was wird gemessen?

Bei der Kontrolle wird alle vier Jahre der Ausstoss von **Kohlenmonoxid (CO)** gemessen. Bei der Abnahme- messung neuer Anlagen werden Kohlenmonoxid und **Feststoffe (Staub)** gemessen.



Anzeige der Messresultate

## Wie lange dauert die Messung?

In der Regel beginnt die Messung bei handbeschickten Holzheizkessel 15 Minuten nach dem Kaltstart und dauert ab diesem Zeitpunkt 30 Minuten. Bei automatisch beschickten Holzheizkessel erfolgt die Messung an der betriebswarmen Anlage und startet spätestens 15 Minuten nach Beginn der Brennstoffzufuhr und dauert ebenfalls 30 Minuten. Zusätzlich ist mit einer Vor- und Nachbereitungszeit zu rechnen. Je nach Ergebnis der Messung benötigt der Feuerungskontrol- leur oder die Feuerungskontrolleurin Zeit, um Ihnen Erläuterungen und Tipps für den schadstoffarmen Betrieb der Anlage zu geben.

Vorbereitung

Kaltstart

Messung

Nachbereitung

Erläuterung/Tipps



Kontrollkoffer

## Vorbereitungen und Mitwirkung bei der Messung:

Damit die Messung zu einem möglichst guten Ergebnis führt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Bei handbeschickten Anlagen (Stückholz- Feuerungen) darf der Speicher maximal zur Hälfte gefüllt sein und der Heizkessel befindet sich in kaltem Zustand.
- Automatisch beschickte Anlagen (Pellets- und Schnitzel-Feuerungen) können an der betriebs- warmen Anlage gemessen werden.
- Zum Messtermin muss ausreichend geeignetes Holz vorhanden sein

Wenn Sie eine **handbeschickte Anlagen** betreiben, **müssen Sie für das Anfeuern anwesend sein**. Das korrekte Beladen und Anfeuern ist wesentlich für einen emissionsarmen Betrieb der Anlage. Aus diesem Grund ist es für den Feuerungskontrolleurin oder den Feu- erungskontrolleur wichtig, Sie bei diesen beiden Vorgän- gen zu begleiten. Bei **automatisch beschickten Anlagen** (Pellets-, Schnitzel-Feuerungen) **ist Ihre Anwesenheit nicht zwingend notwendig**.